

- b. auf diejenigen, welche mit dem Staate in dem Verhältnisse eines gewöhnlichen privatrechtlichen Kontraktes stehen, wie Gutsverwalter und diejenigen, welche um Tage-, Wochen-, Stück- oder Gebinde-Lohn Arbeiten und Dienste verrichten, z. B. Fabrik- und Hand-Arbeiter, Holzhauer &c.;
- c. auf diejenigen, deren Dienstleistungen nach der Natur des Geschäftes, oder nach dem zu erreichenden nur vorübergehenden Zwecke, oder nach ausdrücklicher Bestimmung nur auf gewisse Zeit beschränkt sind, z. B. auf die zur Zeit eines Krieges oder einer Epidemie angestellten oder zu temporären diplomatischen Sendungen beauftragten Personen;
- d. auf alle vom Staate zu öffentlicher Dienstleistung, jedoch ohne Gehalt, Ermächtigten, z. B. Advokaten, Notare, Aerzte, Wundärzte;
- e. auf diejenigen, denen gewisse Staatsdienstleistungen bloß neben ihrem landwirthschaftlichen oder bürgerlichen Gewerbe übertragen sind, z. B. Forstläufer, Steuereinnehmer auf dem Lande;
- f. auf Dienstgehülfen, deren Annahme gewissen Staatsdienern überlassen ist, z. B. Privat-Expediten und Privat-Sekretäre, Bediener &c.;
- g. auf diejenigen, welche für Zwecke einer Ortsgemeinde, Korporation oder Stellung angestellt sind, wenn auch aus besondern Gründen deren Gehalt ganz oder theilweise aus Staatskassen übertragen wird.

Fortsetzung.

§. 3.

Die rechtlichen Verhältnisse der Militär-Staatsdiener, einschließlich der bei der Militär-, Justiz- und Militär-Verwaltung angestellten Personen, ebenso wie die der Geistlichen und Kirchendiener, bleiben besonderer Bestimmung vorbehalten.

Anstellungsfähigkeit.

§. 4.

Bei Anstellung und Beförderung der Staatsdiener soll vor Allen die dienstliche Befähigung, die Tüchtigkeit und Würdigkeit in Betracht gezogen werden, und, diese vorausgesetzt, bei Anstellungen die ältere Kandidatur, sowie die längere unentgeltliche Beschäftigung im Staatsdienste, bei Beförderungen das größere Dienstalter den Vorrang erhalten.

Ueber die Befähigung zum Staatsdienste, über die der Anstellung vorhergehende Prüfung und die dazu vorbereitende Verwendung der Kandidaten gelten die Bestimmungen, wie sie bestehen und ferner werden erlassen werden.